

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK)**

**Vom 05.12.2006 in der durch Satzung vom 09.02.2009 und durch die vom
Fakultätsrat am 18.07.2012 erlassene Satzung geänderten Fassung**

INHALT:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Studienfächer und Struktur des Studiengangs
- § 6 Studien- und Prüfungsumfang nach *ECTS*
- § 7 Typen von Fachstudienmodulen nach Studienjahren, Lehrveranstaltungen und Formen der Überprüfung von Studienleistungen
- § 8 Modulbeschreibungen
- § 9 Anmeldung zu den Modulprüfungen und Studienverlaufsnachweis (Transkript)
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGE A – Fachspezifische Ergänzungen

- I. Anglistik und Amerikanistik
- II. Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft
- III. Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft
- IV. Gräzistik
- V. Latinistik
- VI. Romanistik: Französisch
- VII. Romanistik: Italienisch
- ~~VIII. Romanistik: Spanisch¹~~
- VIII. Slavistik: Polnisch
- IX. Slavistik: Russisch
- X. Slavistik: Tschechisch
- XI. Evangelische Theologie
- XII. Geschichte
- XIII. Katholische Theologie
- XIV. Kunstgeschichte
- XV. Kunstgeschichte/Musikwissenschaft
- XVI. Philosophie

**ANLAGE B – Ergänzungen Bereich Allgemeine Qualifikation (AQua)
Modulbeschreibungen AQua**

ANLAGE C – Modulbeschreibungen der Fächer

¹ entfällt ab dem 01.10.2012

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Ablauf des Bachelor-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (B.A. SLK) auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Prüfungsordnung (PrOBA SLK) in der jeweils gültigen Fassung. In der Anlage A (Fachspezifische Ergänzungen) regeln die im Studiengang wähl- und kombinierbaren Fächer die jeweiligen fachspezifischen Ziele, Inhalte und den Ablauf des Fachstudiums. Anlage B dieser Ordnung regelt den Bereich Allgemeine Qualifikation (AQua).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum B.A.-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften schließt die Zulassung zu den gemäß § 5 Abs. 1 vor Studienbeginn gewählten Fächern ein.
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung zum Studium sind
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist, und ggf.
 2. der Nachweis der in den Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage A dieser Ordnung) aufgeführten fachlichen Studienvoraussetzungen.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre (sechs Semester) einschließlich des Erbringens der Prüfungsleistungen und ggf. geforderter Auslandsaufenthalte. Regelstudienzeit, Fachsemesterzählung sowie allgemeine Fristen sind stets auf den B.A.-Studiengang insgesamt bezogen.
- (3) Der in den Fachspezifischen Ergänzungen für Fächer aus den modernen Fremdsprachen geforderte Auslandsaufenthalt von insgesamt zehn Wochen im entsprechenden Ausland ist als Studienbestandteil innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.

§ 4 Ziele des Studiums

Allgemeines Ziel des Studiums im B.A.-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ist es, auf wissenschaftlicher Basis qualifizierende Kompetenzen und Kenntnisse über die Methoden und Gegenstände der gewählten Fächer zu erwerben. Die fachspezifischen Ziele sind in Anlage A zu dieser Ordnung für die einzelnen Fächer genauer benannt. Darüber hinaus werden im Bereich AQua praxisorientierende Schlüsselkompetenzen erworben bzw. vertieft. Einzelheiten hierzu werden in Anlage B zu dieser Ordnung ausgeführt.

§ 5 Studienfächer und Struktur des Studiengangs

(1) Das Studium im B.A. der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ist modular aufgebaut und wird in drei Jahresstufen in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Beifächern sowie dem praxisorientierenden Bereich AQua absolviert. Die einzelnen Fächer können Kombinationsbeschränkungen vorsehen. Bis auf weiteres können folgende (Haupt-)Fächer gewählt werden, wobei außer den Fächern Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft (HF) und Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft (HF) alle anderen Fächer frei miteinander kombinierbar sind:

- Anglistik und Amerikanistik (HF)
- Germanistik: Literatur- und Kulturwissenschaft (HF)
- Germanistik: Sprach- und Kulturwissenschaft (HF)
- Gräzistik (HF)
- Latinistik (HF)
- Romanistik: Französisch (HF)
- Romanistik: Italienisch (HF)
- ~~Romanistik: Spanisch (HF)~~²
- Slavistik: Polnisch (HF)
- Slavistik: Russisch (HF)
- Slavistik: Tschechisch (HF)

Als zweite Hauptfächer können auch folgende Fächer aus der Philosophischen Fakultät gewählt werden:

- Evangelische Theologie (HF)
- Geschichte (HF)
- Katholische Theologie (HF)
- Kunstgeschichte (HF)
- Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (HF)
- Philosophie (HF)

Weitere Haupt- bzw. Beifächer bzw. Fächerangebote, die die Studienziele des B.A.-Studiengangs der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ergänzen, können durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften und unter Zustimmung des Rektoratskollegiums aufgenommen werden.

(2) Die Wahl eines Fachs kann durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt sein. Die Auswahl erfolgt nach von der Studienkommission festgelegten Regeln, für die Fächer aus anderen Fakultäten in Abstimmung mit dem Studiendekan dieser Fakultät. Die Auswahlkriterien, Formen und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Bis zum Beginn des zweiten Studienjahres kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Fach ausgetauscht werden. Wird dem Antrag stattgegeben, verlängern sich die Fristen für die Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistungen für die B.A.-Prüfung im neuen Fach um sechs Monate.

(4) Im Fachstudium werden für jedes Fach nach Absatz 1 in den Modulen (Fachstudienmodulen) Studienleistungen erbracht und Prüfungsleistungen der

² entfällt ab dem 01.10.2012

Modulprüfungen abgelegt. Darüber hinaus wird im (ersten) Hauptfach die Bachelor-Arbeit (B.A.-Arbeit) angefertigt. Während der drei Studienjahre werden zudem die Module des praxisorientierenden Bereichs AQua absolviert (s. Anlage B dieser Ordnung). Die studienbegleitend in den drei Studienjahren erbrachten Modulprüfungen bilden zusammen mit der B.A.-Arbeit die Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung).

§ 6 Studien- und Prüfungsumfang nach ECTS

(1) Der Studiengang umfasst Leistungen im Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (*Credit Points* – CP) nach ECTS. Bei der Kombination von zwei Hauptfächern entfallen dabei auf jedes Hauptfach (HF) 76 CP in der Form von Fachstudienmodulen. Wird ein zweites Hauptfach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewählt, schließen die 76 CP des Faches einen Anteil von 6 CP in Form von AQua ein. Bei der Kombination eines Hauptfaches mit zwei Beifächern (BF) entfallen 76 CP auf das Hauptfach und auf die beiden Beifächer jeweils 38 CP in der Form von Fachstudienmodulen. In diesen CP sind auch die in der Form von Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen enthalten. Hinzu kommt im dritten Studienjahr in dem bzw. einem Hauptfach die B.A.-Arbeit im Umfang von acht CP. Ist das zweite Hauptfach ein Fach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, kann die B.A.-Arbeit nur im ersten Hauptfach erbracht werden. 20 CP sind im Bereich AQua zu erbringen, wobei der Auslandsaufenthalt in den Fächern der modernen Fremdsprachen nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung mit vier CP als Leistung in diesem Bereich kreditiert wird.

§ 7 Typen von Fachstudienmodulen nach Studienjahren, Lehrveranstaltungen und Formen der Überprüfung von Studienleistungen

(1) Die Typen von Fachstudienmodulen sind nach Studienjahren strukturiert: Im ersten Studienjahr werden Basismodule und ggf. bereits Komplementärmodule angeboten, im zweiten Studienjahr Vertiefungsmodule und Komplementärmodule, im dritten Studienjahr Spezialisierungsmodule und Komplementärmodule. In den modernen fremdsprachlichen Fächern treten sprachpraktische Sprachmodule in der studierten Sprache hinzu, in den Fächern Gräzistik und Latinistik bestehen die Sprachmodule aus Übersetzungskursen.

(2) Innerhalb der Fachstudienmodule besteht das Lehrveranstaltungsangebot in der Regel aus einzelnen Lehrveranstaltungen (in der Regel im Umfang von zwei Semesterwochenstunden) der folgenden Typen:

- EINFÜHRUNGSKURS (EK)/EINFÜHRUNGSKURS MIT TUTORIUM (EKT; dreistündig) – 1 CP/ 3 CP (2 SWS)/4 CP (3 SWS)
propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, ggf. begleitet von einem Tutorium (= in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden betreute Lehr- und Lerngruppe, die den EK begleitet und vertieft)
- PROSEMINAR (PS) – 3 CP/6 CP (2 SWS)
interaktive Lehrveranstaltung zur Konsolidierung fachlicher Grundkenntnisse und Fähigkeiten mit CP-entsprechenden Leistungsanforderungen
- SEMINAR (S) – 3 CP/6 CP/8 CP (2 SWS)
interaktive Lehrveranstaltung mit einem thematisch-methodischen Schwerpunkt zur exemplarischen Vertiefung fachlich-methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- HAUPTSEMINAR (HS) – 3 CP/4 CP/5 CP (2 SWS)

interaktive Lehrveranstaltung zur schwerpunktmäßigen Vertiefung bereits kennengelernter Disziplinen, Themen und Epochen und zur exemplarischen Schwerpunktbildung.

- SPRACHLERNSEMINARE (SLS) – 2 CP/3 CP (2 SWS)
sprachpraktische Lehrveranstaltung
- ÜBUNG (Ü) – 2 CP/3 CP/4 CP (2 SWS)/6 CP (4 SWS)
interaktive Lehrveranstaltung mit propädeutischem oder weiterführendem anwendungsbezogenem Charakter
- VORLESUNG – 1 CP/2 CP (2 SWS)
Lehrveranstaltung mit Überblickscharakter
- VORLESUNG MIT KLAUSUR (VKI) – 2 CP/3 CP (2 SWS)
Lehrveranstaltung mit Überblickscharakter und abschließender Klausur

Die Lehrveranstaltungen werden im jedes Semester erscheinenden Kommentar zu den Lehrveranstaltungen so ausgewiesen, dass klar erkennbar ist, welchem Studienjahr und welchem Studienmodul diese Lehrveranstaltungen zuzuordnen sind. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(3) Den Bereich AQua regelt Anlage B dieser Ordnung.

(4) In den Modulen sind über die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung hinaus folgende Formen der kontinuierlichen Überprüfung von Kenntnissen und Kompetenzen beim Erbringen von Studienleistungen vorgesehen:

- HAUSARBEIT (HA):
schriftliche Arbeit zu einem auf den Gegenstand der jeweiligen Modulbestandteile bezogenen Thema, die in der Regel im Anschluss an Lehrveranstaltungen nach wissenschaftlichen Prinzipien angefertigt wird
- HAUSAUFGABE (HAfg):
kleinere anwendungsbezogene bzw. lektürebezogene Aufgabe – ggf. in mehreren Teilen –, die in der Regel bis zur nächsten Kontaktstunde zu bearbeiten ist
- KLAUSUR (KI):
schriftliche Aufsichtsarbeit zu Themen des Moduls
- KURZBEITRAG (Kurzbeitr.):
kurzer Beitrag in mündlicher oder schriftlicher Form
- REFERAT/PRÄSENTATION (Ref/Präs):
mündlicher Vortrag
- TEST (T):
kleinere Aufsichtsarbeit oder mündliche Überprüfung von Kenntnissen und Fertigkeiten

Weiterhin können in angemessenem Umfang ANDERE LEISTUNGEN (AL) vorgesehen werden, die im Kommentar auszuweisen sind.

Die Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen und somit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ProBA Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen) sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage A ProBA) im Einzelnen festgelegt. Studienleistungen, die als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums zu einem erfolgreichen Studium beitragen, nicht aber als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen sind, sind in der Regel den Modulbestandteilen zugeordnet und in den Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage A der Studienordnung) ausgewiesen.

§ 8 Modulbeschreibungen

Die in den Fachspezifischen Ergänzungen dieser Ordnung (Anlage A) sowie in den Fachspezifischen Bestimmungen der ProBA SLK (Anlage A der ProBA) aufgeführten Fachstudienmodule sind in Anlage C dieser Ordnung für jedes belegbare Fach detailliert beschrieben. Sofern es sich nicht um Regelungen handelt, die Gegenstand der Fachspezifischen Bestimmungen sind, können diese Modulbeschreibungen auf Beschluss des Fakultätsrats redaktionell geändert werden.

§ 9 Anmeldung zu den Modulprüfungen und Studienverlaufsnachweis (Transkript)

(1) Aufgrund der Modularisierung des Studiengangs sind die Studierenden verpflichtet, sich zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulprüfungen beim Prüfungsausschuss verbindlich anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Prüfungsleistungen können von den Studierenden in Form eines Studienverlaufsnachweises (Transkript) eingesehen werden.

(2) Das ordnungsgemäße Absolvieren und der Abschluss der Module werden von der Fakultät zentral erfasst.

(3) Liegt bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres nicht in jedem Fach der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Fachstudienmoduls aus dem ersten Studienjahr vor, muss sich die bzw. der Studierende gemäß § 21 Abs. 5 des SächsHG einer Pflichtberatung unterziehen.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Institute der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden in Fragen der Modulgestaltung, der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Fachs sowie der Prüfungsorganisation.

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung in ihrer geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Studienordnung, auf der vorstehende Fassung basiert, ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der vom Senat der Technischen Universität Dresden am 11.04.2007 beschlossenen und vom Rektoratskollegium am 20.03.2007 genehmigten Satzung zur

Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) vom 05.12.2006.

Dresden, den 12.04.2007

Die Dekanin
der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Brigitte Georgi-Findlay